

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Institut für Soziologie

Praktikumsordnung

(Richtlinie für die Durchführung von Praktika für Studierende der Diplomstudiengänge und des Magister- und Bachelorstudienganges im Fach Soziologie der Technischen Universität Dresden)

Praktika sind obligatorischer Bestandteil aller oben aufgeführten Studiengänge des Faches. Die praktische Ausbildung soll das Verständnis für die theoretischen Ausbildungsinhalte erleichtern, die Umsetzung wissenschaftlicher Methoden und theoretischer Inhalte sowie die anwendungsorientierte Vertiefung und Erweiterung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützen und dadurch mit soziologietypischen Berufsfeldern bekannt machen.

§ 1

(Geltungsbereich)

(1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung gemäß Erlass des SMWK vom 30.08.2004 (Az.: 3.5-7831/4-2004) sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang gemäß Erlass vom 23.08.2004 (Az.: 3.5-782/2-2004) Ziel, Inhalt und Ablauf der Pflichtpraktika dieser Studiengänge im Fach Soziologie.

(2) Diese Ordnung gilt im Grundsatz auch für Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung vom 19.5.1995 oder auf der Grundlage der Magisterordnung vom 18.10.2000 im Hauptfach Soziologie, an der TU Dresden Soziologie studieren. Abweichungen für diese Studierenden sind in den entsprechenden Paragraphen der Ordnung in jeweils eigenen Absätzen benannt.

§ 2

(Ziele)

(1) Die Studierenden der Soziologie an der TU Dresden sollen in der Praxis Einblick in die ökonomischen, technischen und sozialen Gegebenheiten von Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen erhalten, die für das studierte Fach typisch und relevant sind. Insbesondere soll im Rahmen eines Praktikums eine möglichst tief greifende Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und das im Rahmen des Studiums vermittelte theoretische und anwendungsbezogenen Wissen als praxisrelevante Fertigkeiten vertieft werden.

(2) Daneben sollen die Studierenden eigene Erfahrungen mit den funktionsbezogenen und personellen Gegebenheiten in den Ausbildungsstätten sammeln. Hierzu ist eine möglichst weitgehende Eingliederung in die Organisation mit ihrem hierarchischen Aufbau und informellen Gruppenverhalten anzustreben. Weiterhin sollen die unmittelbaren Kontakte mit der späteren Berufswelt die Entscheidungsgrundlagen für die Wahl der Studienschwerpunkte verbessern und den Übergang der Hochschulabsolvent(innen) in die Berufspraxis erleichtern (Orientierungsfunktion).

(3) Das Praktikum soll nicht zuletzt als ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufspraxis und Hochschulen gesehen werden. Laufender Informationsaustausch und personelle Kontakte sollen als wertvolle Anregungen zur Entwicklung von Lehre und Forschung beitragen.

(4) Ein Praktikum im Ausland stellt eine dringlich empfohlene Ergänzung des Studiums der Soziologie dar. Für die Anerkennung eines Auslandspraktikums gelten die gleichen Anforderungen wie für das Pflichtpraktikum im Inland, wobei die Besonderheiten der ausländischen Ausbildungsstätte zu berücksichtigen sind. Auf einen Nachweis der Ausbildungsbefähigung durch die ausländische Praktikumsstätte kann verzichtet werden. Die Anerkennung ist grundsätzlich vor Antritt des Praktikums zu beantragen. Für Praktika im in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in anderen Auslandsstaaten sollen die gebotenen Möglichkeiten des Akademischen Auslandsamtes der TU Dresden genutzt werden

§ 3

(Beauftragte für das Praktikum(r))

(1) Das Institut für Soziologie fördert das Praktikum im Rahmen seiner Studienberatungsleistungen, Lehrveranstaltungen und geeigneten Formen des Informationstransfers.

(2) Der Vorstand des Instituts für Soziologie ernennt zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung eine bzw. einen Beauftragten(n) für das Praktikum sowie eine bzw. einen Stellvertreter(in). Sie bzw. er entscheidet namens des Vorstandes verantwortlich in allen Belangen, die sich aus dem Berufspraktikum am Institut für Soziologie ergeben. In Zweifelsfällen entscheidet der für den Einzelfall zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die Zuständigkeit der bzw. des Beauftragten für das Praktikum bezieht sich wesentlich:

- a) auf die Unterstützung der Studierenden in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Berufspraktika stehen, insbesondere
 - i. durch die Beratung der Studierenden bei der Auswahl von Praktikumsplätzen,
 - ii. die Unterstützung der Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsstellen;

- b) die kontinuierliche Akquisition von Ausbildungsstätten durch den Aufbau von Kooperationen und die Pflege der Kontakte mit relevanten Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen;
- c) die Erteilung des Nachweises (Anlage 2) bzw. des Testats (Anlage 3) über die Anerkennung des Pflichtpraktikums;
- d) die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand des Instituts in allen wesentlichen Entscheidungen und Belangen des Berufspraktikums.

(4) Die Ernennung der bzw. des Beauftragten für das Praktikum erfolgt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Soziologie. Eine weitere Ernennung über diesen Zeitraum hinaus ist zulässig und im Hinblick auf eine kontinuierliche Zuständigkeit anzustreben. Die Bestätigung erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und bedarf der Zustimmung des Institutsvorstandes.

(5) Der bzw. die Beauftragte für das Praktikum ist in Funktionseinheit die bzw. der Verantwortliche für das Modul 'Allgemeine Qualifikationen 1' (Soz-Aqua 1) gemäß der Modulbeschreibungen für den Diplom- und den Bachelorstudiengang.

§ 4

(Dauer und Eingliederung in das Studium)

(1) Das Pflichtpraktikum ist als Modul Soz-Aqua 1 gemäß den Prüfungsordnungen des Diplom- und des Bachelorstudienganges in den Studienablauf eingebettet.

(2) Das Pflichtpraktikum ist grundsätzlich während des Hauptstudiums im Zeitrahmen des Studienablaufplanes gemäß der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen zu absolvieren. Über mögliche Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der bzw. die Beauftragte für das Praktikum. In Zweifelsfällen entscheidet der im Einzelfall zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum dauert mindestens 6 Wochen. Es kann in Form von drei verschiedenen Zeitmodellen erbracht werden:

- a) Durch ein ununterbrochenes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer.
- b) Durch zwei Praktika von jeweils mindestens 3 Wochen Dauer.
Um im Rahmen des 3-Wochen-Modells einen sinnvollen Tätigkeitsablauf zu gewährleisten, sollen beide Praktikumsblöcke bei derselben Praktikums-einrichtung absolviert werden.
- c) Durch eine kontinuierliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum bei derselben Einrichtung. In diesem Fall darf die Gesamtdauer der Tätigkeit zwölf Monate nicht übersteigen und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 6 Wochenstunden nicht unterschreiten.

(4) In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag des Studierenden die bzw. der Beauftragte für das Praktikum von diesen drei Zeitmodellen absehen und einer angemessenen

nen anderen Regelung im Sinne dieser Ordnung zustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Für die Gruppe der Studierenden, auf die Paragraph 1, Absatz 2 dieser Ordnung zutrifft, gelten für die Dauer und die Eingliederung des Praktikums in das Studium die jeweiligen Bestimmungen der für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnungen. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind unter Berücksichtigung der notwendigen zeitlichen Modifikationen anzuwenden.

§ 5

(Praktikumsprogramm und Praktikumsinhalte)

(1) Im Praktikum sollen:

- a) die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Praktikumseinrichtung
- b) und gezielte Informationsvermittlung über die einrichtungstypischen Abläufe

gleiches Gewicht erhalten. Im Hinblick auf die verfügbare Zeit soll das Ziel der Mitarbeit nicht nur die Einübung bestimmter administrativer Fertigkeiten sein. Vielmehr sollen auch die Probleme der Informationserfassung und -verarbeitung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten und einrichtungsspezifischem Gesamtablauf verdeutlicht werden. Als besonders geeignet hierfür sind ein- bis vierwöchige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen von Mitarbeiter(innen) sowie die Eingliederung in Projektgruppen zu betrachten.

(2) Das Praktikum soll – soweit möglich – vorrangig in den Bereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem gewählten Studienschwerpunkt zusammenhängen. Die Studierenden sollen gerade in diesen Bereichen die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten kennen lernen.

§ 6

(Praktikumsstätten)

(1) Praktikumsstätten im Sinne dieser Ordnung sind durch die bzw. den Beauftragte für das Praktikum(n) bestätigte Einrichtungen (im wesentlichen Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die von ihrem Auftrag und ihrer Größe geeignet sowie bereit und in der Lage sind, die unter § 5 benannten Praktikumsinhalte zu vermitteln und über die Tätigkeit der Praktikant(innen) ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

(2) Für Praktika von Soziologie-Studierenden eignen sich national bzw. international insbesondere: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik, Kultureinrichtungen wie Theater, Museen, Gedenkstätten, Festivals, Orchester, Musikverlage usw. sowie Kulturverbände und -stiftungen.

(2) Praktika im elterlichen Betrieb oder als Studentische Hilfskraft werden nicht als Pflichtpraktikum im Fach Soziologie anerkannt.

§ 7

(Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten)

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums durch das Institut für Soziologie oder eine andere Einrichtungen der Technischen Universität Dresden besteht nicht.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumeinrichtung gemäß § 6. Sofern die Studierenden bei den von ihnen angesprochenen Ausbildungsstätten keinen Ausbildungsplatz erhalten, unterstützt sie die bzw. der Beauftragte für das Praktikum bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz. Hierbei sollen nach Möglichkeit fachliche und regionale Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden.

(3) Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die eine ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums gefährden, sind der bzw. dem Beauftragten für das Praktikum unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums Angehörige der Technischen Universität Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8

(Gelenktes Pflichtpraktikum)

(1) Zwischen der Praktikumeinrichtung (Ausbildungsstätte) und der bzw. dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, in dem der Zeitraum, der Umfang, die Ausbildungsinhalte sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragspartner benannt sind.

(2) Die Praktikumsstätte bestimmt im Ausbildungsvertrag eine Praktikantenbetreuerin oder einen Praktikantenbetreuer, die bzw. der für diese Ausbildung qualifiziert ist und die Durchführung des Praktikums plant und überwacht. Während des Praktikums ist die Betreuerin oder der Betreuer für alle bei der Abwicklung des Praktikums auftretenden Fragen zuständig.

(3) Die Praktikantenbetreuerin oder der Praktikantenbetreuer führt mit der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Einführungsgespräch und nach Durchsicht des Praktikumsberichts ein Abschlussgespräch über den Ablauf des Praktikums.

(4) In der praktischen Ausbildung gelten für die Studierenden die Arbeitsordnungen und betrieblichen Bestimmungen der Praktikumeinrichtungen. Finanzielle Verpflichtungen entstehen der Praktikumeinrichtung nicht. Alle Kosten für An- und Abreise sowie Unterbringung werden von den Studierenden selbst getragen. Eine finanzielle Vergütung

der Praktikumsbetreuung kann seitens der TU Dresden nicht erfolgen. Auf § 12 dieser Ordnung ist allerdings in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu verweisen.

(5) Sofern erforderlich erhält die bzw. der Betreuer(in) der Praktikumsstätte eine Ablichtung der Ordnung über das Praktikum sowie das Muster eines Ausbildungsvertrages gemäß der Anlage 4 zu dieser Ordnung.

§9

(Qualifiziertes Zeugnis und Praktikumsbericht)

(1) Die Praktikumeinrichtung stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis über die Praktikumszeit aus, in dem die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt und die erfolgreiche Tätigkeit in der erbrachten Leistung beurteilt wird.

(2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Pflichtpraktikums bzw. ihrer Pflichtpraktika einen Praktikumsbericht gemäß der Anlage 1 (Richtlinien) zu dieser Ordnung.

(3) Der Praktikumsbericht wird nicht benotet. Er wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen der bzw. des Studierenden beim Institut für Soziologie archiviert.

§ 10

(Praktikumsbestätigung)

(1) Voraussetzungen für den Nachweis über die ordnungsgemäße Absolvierung des Pflichtpraktikums sind:

- a) der Ausbildungsvertrag;
- b) das qualifizierte Zeugnis der Ausbildungsstätte;
- c) die Einreichung eines sowohl hinsichtlich des Praktikumsinhaltes als auch hinsichtlich der Berichtsform (nach Anlage 1) ordnungsgemäßen Praktikumsberichtes.

(2) Der Nachweis (Praktikumsbestätigung gemäß Anlage 2) wird von der bzw. dem Beauftragten für das Praktikum spätestens 6 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt.

(3) In allen Zweifelsfällen des Nachweises über das Pflichtpraktikum entscheidet der für den jeweiligen Fall zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11

(Sonderformen des Praktikums)

(1) Zeiten beruflicher Praxis, die die bzw. der Studierende vor und/oder während seines Studiums nachweisen kann, können von der bzw. dem Beauftragten für das Praktikum als Pflichtpraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind. Im Zweifel entscheidet der für den jeweiligen Einzelfall zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) Die Anerkennung des Pflichtpraktikums wird von der bzw. dem Beauftragten für das Praktikum in einem gesonderten Nachweis (Anerkennung des Pflichtpraktikums gemäß Anlage 3) erteilt. Die Anerkennung ersetzt die Praktikumsbestätigung.

§ 12

(Praktikumsvergütung)

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht. Es wird allerdings empfohlen, für die Dauer des Praktikums ein Entgelt zu entrichten, das sich an den Bezügen der Auszubildenden im Verwaltungsbereich der Praktikumseinrichtung im letzten Ausbildungsjahr orientiert.

§ 13

(Inkrafttreten)

Die Praktikumsordnung in der Fassung vom 30.11. 2005 tritt zum 15. Dezember 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorstands des Instituts für Soziologie vom 30.11.2006 und des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der TU Dresden vom ...

.

Dresden, den 30. November 2005

Der Rektor

der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge